

Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen

Zwangsvollstreckungsabteilung

Aktenzeichen: 1 M 11508/19

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]

Bevollmächtigte:

BREMER INKASSO GmbH, Leerkämpe 12, 28259 Bremen, Gz.: 066191-2 / 1563

gegen

[REDACTED]

- Schuldnerin -

wegen Erinnerung gg. Art u. Weise d. Zwangsvollstreckung § 766 ZPO

ergeht am **13.01.2020** nachfolgende Entscheidung:

1. Auf die sofortige Beschwerde vom 09.01.2020 wird der Beschluss vom 16.12.2019 im Wege der Selbsthilfe **aufgehoben**.
2. Die Kostenrechnung der Gerichtsvollzieherin S. Seibt über einen Betrag von 30,85 Euro wird **aufgehoben**.
3. Die Gerichtsvollzieherin wird angewiesen, entsprechend der Vorgabe der Gläubigerin das Verfahren unter der nunmehr bekannten Anschrift der Schuldnerin, Hospitalstraße 29 in 09661 Hainichen fortzuführen gemäß den Vorgaben der Gläubigerin.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin.

Gründe:

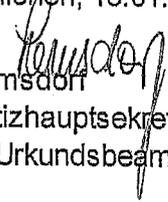
Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 09.01.2020 hin war die Kostenrechnung der Gerichtsvollzieherin über einen Betrag von 30,85 Euro im Wege der Selbstabhilfe aufzuheben, da entgegen der vertretenen Rechtsauffassung der Gerichtsvollzieherin der Vollstreckungsbetrag weder inhaltlich noch kostenmäßig beendet ist.

Entgegen der Auffassung der Gerichtsvollzieherin, hier wird insbesondere auf den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 04.07.2019, (Az: I ZB 71/18) durch die Schuldnerin den alten „Auftrag unter der neuen Anschrift fortsetzen. Erst dann darf sie entsprechend abrechnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zitierte Entscheidung verwiesen. Mithin ist die Gerichtsvollzieherin nach den Vorgaben der Gläubigerin gehalten, den ursprünglichen alten Vollstreckungsauftrag abzuarbeiten, ohne dass es hier gläubigerseits eines neuen Antrages einschließlich der Einzahlung von weiteren Kosten bedarf. Das Verfahren ist nämlich noch nicht abgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Stein
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Hainichen, 16.01.2020


Hermsdorf
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

